

Allgemeine Verkaufsbedingungen der
AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG
Stand: 1. September 2002

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftl. zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns sind schriftl. zu treffen.

(3) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 24 ABGB, gelten anstelle dieser AGB, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ausschl. in der jeweiligen Fassung

- bei Getreide und Futtermitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel und die Hamburger Futtermittelschlussscheine oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommenden Formularkontrakte,

- bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Brennstoffen und Mineralölen die Werksbedingungen,

- bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut,

- bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen), bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von (Ver-) Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.

(5) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein.

§ 2 Angebot und Abschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.

(2) Soweit unsere Verkaufsangestellten mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über einen schriftl. erteilten Auftrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits hinausgehen, werden diese erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

(3) Ein Kauf nach Muster oder Probe (§ 494 BGB) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, welche uns bei der Erstellung des Angebotes unterlaufen sind, sind für uns nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, insbesondere auch solche über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. (2) BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftl. erklären, es sei denn, dass unsererseits bei der Abgabe des Angebotes auf DIN-Normen Bezug genommen wird.

(5) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

§ 3 Kaufgegenstand, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit,

Teillieferungen

- (1) Wir sind berechtigt, die Zusammensetzung des zu liefernden Mischfutters/Mischdüngers ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung ausdrücklich zugesichert, so dürfen wir diese abweichend von S. 1 nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.
- (2) Unsere Mengenangaben sind stets „Circa“-Mengen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der Liefermenge berechtigen insoweit nicht zu Beanstandungen des Vertrages.
- (3) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine haben bei Fehlen abweichender Vereinbarung nicht die Bedeutung eines Fixgeschäftes.
- (4) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.
- (5) Von uns nicht zu vertretende Umstände, alle Fälle höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebsstörungen) sowie Störungen oder Einschränkungen bei einem oder mehreren Vorlieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftl. davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Käufer kann sodann vom Vertrag zu-rücktreten, wenn unsererseits nach entsprechender Aufforderung des Käufers nicht unverzüglich erklärt wird, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Bei Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Einzellieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen der Bestellung. Reichen infolge von Lieferstörungen der vorstehend aufgeführten Art die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Lieferung sämtlicher bestellter Mengen aus, so sind wir berechtigt, unter Wegfall einer weitergehenden Lieferverpflichtung jeweils Kürzungen bei den zu liefernden Mengen vorzunehmen.
- (6) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 4 Versand, Gefahrübergang

- (1) Versandweg und Versandmittel sind, soweit nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellerwerkes geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Anlieferung durch Einschaltung unserer eigenen Lkw-Transporte erfolgt.
- (3) Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren sind unverzüglich von dem Käufer abzurufen. Wird der Versand auf Wunsch und infolge Verschuldens des Käufers verzögert oder verletzt der Käufer sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.
- (4) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb 1 Monats

zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er auf eigene Kosten an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse wir ihm auf Anforderung nennen.

(5) Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 5 Preise, Zahlung, Rabatte

(1) Unsere Preise verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils gültigen MWSt.

(2) Gegenüber Unternehmern sind wir zur nachfolgenden Preisänderungen berechtigt:

a) Sofern sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise für die zu liefernden Waren allgemein ändern und keine Festpreisvereinbarung vorliegt, kann der am Tage der Lieferung gültige Preis zugrunde gelegt werden.

b) Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten können die Preise angemessen erhöht werden.

c) Gleiches gilt für nach Vertragsschluss - auch rückwirkend - eingetretene Zoll- und MWSt-Erhöhungen.

Entsprechendes gilt im Rechtsverkehr mit Nichtunternehmern, sofern zwischen Vertragsschluss und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 4 Monate liegen.

(3) Im Falle einer Preiserhöhung nach Abs. 1 ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Evtl. vereinbarte Rabatte werden, soweit sie vom Warenwert berechnet werden, auf den reinen Warenwert ausschließlich Verpackung, Zuschläge und MWSt., im übrigen auf die bezogene Menge gewährt. Der Anspruch auf die Gewährung dieser Rabatte entsteht erst bei fristgemäßer und vollständiger Bezahlung der gelieferten Ware.

(5) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel ab dem Datum der Lieferung berechnet.

(6) Abweichungen zu (5) sind nur dann zulässig, wenn die Zahlung des Kaufpreises bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum zu erfolgen hat. Der in der Rechnung angegebene Skontobetrag kann nur abgezogen werden, wenn uns der Rechnungsbetrag bis zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstag zur Verfügung steht. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

(7) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 - 357 HGB gelten. Die sich aus dem Kontokorrentverhältnis ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen, höchstens jedoch bis 1,5 % pro Monat.

(8) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass der Landhandelsfirma nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkannten Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück

entfernten Früchten zusteht. Dem Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln räumt der Käufer vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Fruchtpfandrechtes ein.

(9) Die Kontoauszüge der Verkäuferin per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 1 Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Verkäuferin wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Die aus dem Grundgeschäft stammenden Ansprüche bleiben unberührt.

(10) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(11) Bei Lieferungen auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug ist.

(12) Der Verkäufer kann im Falle der Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzen einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung weitere Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ablehnen und Ersatz aller Schäden, wie z.B. Kosten und Preisdifferenzen verlangen

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die einem Unternehmer gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware unser Eigentum, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschl. der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Gegenüber Nichtunternehmern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Bei Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder Saldoziehung und deren Anerkennung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die Saldoforderung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der an einen Unternehmer gelieferten Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns sowie der Zurücknahme der an einen Nichtunternehmer gelieferten Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(3) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten/verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des

Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

(4) Der Aufwuchs aus dem von uns gelieferten Saatgut gilt mit dessen Trennung von Grund und Boden gleichfalls als an uns bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen aus dem Liefervertrag zur Sicherheit übereignet. Sofern der Käufer die Vorbehaltsware versichert hat, ist uns ein Schadensfall unverzüglich anzuzeigen. Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden hiermit an uns bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus dem Liefervertrag abgetreten.

(5) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder von zugelassenem Handelssaatgut, die von dem Käufer als Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind, steht uns ein gesetzliches Pfandrecht an den anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke zu. Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Pflanzenschutzmitteln räumt uns der Käufer vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Früchtepfandrechtes ein.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftl. zu benachrichtigen.

(7) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterzuveräußern; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages (einschl. MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(8) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(9) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer uns schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

(10) Auf unser Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Kaufsachen und über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen

(11) Der Käufer ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Anderenfalls ist der Käufer unverzüglich verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben bekannt zu geben sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderung nicht berechtigt.

(12) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(13) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt uns der Käufer hiermit zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe unserer Forderung ab.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung

(1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Landhandelsfirma unverzüglich nach einer Ablieferung schriftlich angezeigt werden, soweit keine kürzeren Fristen anzuwenden sind. Anderenfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.

(2) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden von der Landhandelsfirma nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von der LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Proben erfolgt.

(3) Da wir bei Düngemitteln eine Nachberechnung bei Überschreitung des angegebenen Nährstoffgehalts nicht vornehmen, wird auch bei Unterschreitung des angegebenen Gehaltes innerhalb handelsüblicher Toleranzen keine Nachvergütung gewährt. Dies gilt nicht, soweit wir einen bestimmten Nährstoffgehalt zugesichert haben.

(4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, falsche Lagerung oder nachlässige Behandlung der Ware durch den Käufer zurückgehen. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

(5) Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe von § 8 ausgeschlossen.

(6) Für Ersatzlieferungen leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung .

(7) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Landhandelsfirma ersatzweise mangelfreie Ware liefern. Bei Abweichungen und/oder Vermischungen von Arten oder Sorten sowie bei Kontamination mit unerwünschten Stoffen haftet die liefernde Landhandelsfirma für alle Schäden, auch soweit dadurch andere Lagerpartien betroffen werden.

(8) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beanstandet, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Wandlung zu.

(9) Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

(1) Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Schäden aller Art, die dadurch entstehen, dass der Kunde am Bestimmungsort der Lieferung keine ordnungsgemäßen Rohranschlüsse für das Entleeren von Silotankwagen vorhält, wird durch uns keinerlei Haftung übernommen. Das Ausblasen von Silotankwagen darf nur noch über feste Rohranschlüsse erfolgen. Den Fahrern ist es untersagt, Treppen, Leitern oder Lagerblöcke zu betreten.

§ 9 Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten der Kunden von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

§ 10 Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von uns bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung.

(2) Bei Abweichungen und/oder Vermischungen von Arten oder Sorten sowie bei Kontamination mit unerwünschten Stoffen haftet der liefernde Landwirt für alle Schäden, auch soweit dadurch andere Lagerpartien betroffen werden.

(3) Maßgeblich ist der Börsenpreis unter Berücksichtigung von Fracht, Dienstleistungen und Handelsspanne. Bis zur vollständigen Zahlung steht dem liefernden Landwirt das Eigentum an der gelieferten Ware oder anteilig zu den übrigen Mengen am gesamten Lagerbestand derselben Erzeugnisse getrennt nach Arten und Sorten zu. Der § 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Lieferung von Brenn- und Baustoffen

(1) Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die Anfuhrstraße/Hoffläche mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Empfängers die befahrbare Anfuhrstraße/Hoffläche, haftet der Käufer für auftretende Schäden.

(2) Bei Anlieferung von Heizöl und Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtungen (Grenzwertgeber) verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank und/oder die Messvorrichtungen sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, werden in keinem Fall ersetzt.

(3) Für die Mengenfeststellung ist das auf der Abgangsstelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Maßvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Soweit gesetzl. zulässig, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten.

(2) Erfüllungsort ist sowohl im unternehmerischen als auch im nicht-unternehmerischen Rechtsverkehr unser Geschäftssitz.